



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Januar 2001

Nummer 2

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
7820	28. 11. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte	14
7820	28. 11. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte	27

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 53 v. 15. 12. 2000	46
Nr. 54 v. 22. 12. 2000	46
Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	46

7820

I.
Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Verarbeitung und Vermarktung
regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 28. 11. 2000 –
II-2 – 2661.50.21 –

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie der VO (EG) 1257/1999 (Ratsverordnung ländlicher Raum) Zuwendungen für die Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte. Ziele der Förderung sind insbesondere:

- gezielte Befriedigung der Verbrauchernachfrage nach regional erzeugten Produkten,
- Erschließung zusätzlicher Einkommensquellen und Einkommenssicherung in der Landwirtschaft, insbesondere für bäuerliche Familienbetriebe,
- Entlastung der Überschussmärkte durch Diversifizierung des Angebots,
- Erhaltung der Wertschöpfung und der sozialen Infrastruktur in den Regionen.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Ausgaben für die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationsausgaben).¹

- 2.2 Zusätzliche Organisationsausgaben, die mit der wesentlichen Erweiterung der Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses und der Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen verbunden sind.¹ Wesentliche Erweiterungen im Sinne dieser Richtlinien sind

- die Aufnahme weiterer Erzeuger in den Zusammenschluss,
- die Aufnahme von landwirtschaftlichen Produkten, die bisher nicht in die Vermarktung des Zusammenschlusses einbezogen waren,
- die Einführung oder Erweiterung der Be- oder Verarbeitung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte,

verbunden mit einer zu erwartenden Steigerung des Gesamtumsatzes aus eigener Produktion des Erzeugerzusammenschlusses um mindestens 50 v.H. in einem Zeitraum von fünf Jahren.

Vereinigung im Sinne dieser Richtlinien ist die Gründung eines Erzeugerzusammenschlusses, bei der sich mindestens zwei bestehende Erzeugerzusammenschlüsse zusammenschließen.

- 2.3 Investitionen von Erzeugerzusammenschlüssen oder Unternehmen des Handels oder der Be- und

Verarbeitung, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Be- oder Verarbeitung sowie Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der hieraus hergestellten Produkte dienen.²

- 2.4 Ausgaben von Erzeugerzusammenschlüssen oder Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung für die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der landwirtschaftlichen Erzeuger.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die landwirtschaftliche Erzeugnisse in einer Erzeugungsregion für bestimmte Vermarktungsregionen produzieren und sich einem Kontrollverfahren in Bezug auf die regionale Herkunft unterziehen. (für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.4)

- 3.2 Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die regional erzeugte Produkte aufnehmen und diese in bestimmten Vermarktungsregionen absetzen und sich einem Kontrollverfahren in Bezug auf die regionale Herkunft unterziehen. (für Maßnahmen nach den Nrn. 2.3 und 2.4)

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Regional erzeugt im Sinne dieser Richtlinien sind Erzeugnisse, die in einer Erzeugungsregion produziert und in einer Vermarktungsregion abgesetzt werden.

- 4.1.1 Eine Erzeugungsregion im Sinne dieser Richtlinien ist ein ausschließlich nach natürlichen und/oder historischen Gegebenheiten abgegrenzter zusammenhängender Raum, der in der Regel Teil eines oder mehrerer Bundesländer ist.

- 4.1.2 Eine Vermarktungsregion im Sinne dieser Richtlinien ist in der Regel die Erzeugungsregion und/oder eine der Erzeugungsregion nahegelegene Region, die ausreichende Absatzchancen für die regionalen Produkte bietet.

- 4.2 Qualitätsprodukte im Sinne dieser Richtlinien sind Erzeugnisse, die aufgrund ihrer Regionalität oder spezifischen Eigenschaften nur begrenzt verfügbar sind und die insbesondere durch eines der folgenden Kriterien abgegrenzt werden können:

- integriert-kontrollierte Anbauverfahren,
- nach regionaltypischen Verfahren hergestellt,
- nach traditionellen Verfahren hergestellt,
- nach verbesserten Verfahren hergestellt oder innovative Produkte,
- deutlich positive Auswirkungen auf die Umwelt, den Tierschutz oder die Tierhygiene.

- 4.3 Erzeugerzusammenschlüsse müssen – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrundeliegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

Bei einer wesentlichen Erweiterung des Erzeugerzusammenschlusses beginnt die Frist von fünf Jahren mit dem Zeitpunkt der wesentlichen Erweiterung erneut.

Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.

¹ Das Notifizierungsverfahren nach den Wettbewerbsbestimmungen des EG-Vertrags bezüglich einer Förderung von Organisationsausgaben ist noch nicht abgeschlossen. Bis zur Genehmigung der entsprechenden Förderbestimmungen durch die Europäische Kommission kann in diesem Bereich eine Förderung – mit Ausnahme der Gründungsausgaben – nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission erfolgen. Auszahlungen dürfen erst nach Genehmigung durch die Europäische Kommission geleistet werden. Organisationsausgaben für den Absatz auf Einzelhandelsstufe sind bis zu einer Genehmigung durch die Europäische Kommission insgesamt von einer Förderung ausgeschlossen.

² Das Notifizierungsverfahren nach den Wettbewerbsbestimmungen des EG-Vertrags bezüglich einer Förderung von Investitionen für den Absatz auf Einzelhandelsstufe ist noch nicht abgeschlossen. Bis zur Genehmigung der entsprechenden Förderbestimmungen durch die Europäische Kommission ist in diesem Bereich eine Förderung ausgeschlossen.

- 4.4 Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag/Satzung und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Erzeugerzusammenschlusses aufzeigen; sie muss erkennen lassen, dass
- die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
 - sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
 - sie neue Märkte erschließt oder
 - sie der wachsenden Nachfrage nach diesen Produkten entgegenkommt.
- Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag/Satzung muss die Mitglieder des Erzeugerzusammenschlusses verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den vom Erzeugerzusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregeln im Markt anzubieten.
- 4.5 Die Gewährung von Zuwendungen zu Investitionsausgaben setzt voraus, dass
- die Wirtschaftlichkeit des Zuwendungsempfängers und die betriebswirtschaftliche Rentabilität auf der Grundlage geeigneter Unterlagen gesichert erscheinen. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.
- Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition des Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EG 1999 Nr. C 288, S. 2) erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- der Zuwendungsempfänger die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllt.
 - in ausreichendem Umfang nachgewiesen werden kann, dass normale Absatzmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse bestehen. Dies ist von der Bewilligungsbehörde auf der geeigneten Ebene hinsichtlich der Investitionsarten und der vorhandenen und voraussichtlichen Kapazitäten zu beurteilen.
- 4.6 Unternehmen nach Nr. 3.2 müssen spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Förderungsmittel mindestens 40 v.H. der durch die Investition geschaffenen Kapazität für wenigstens fünf Jahre mit Produkten von vertraglich gebundenen Erzeugern und/oder Erzeugerzusammenschlüssen auslasten. Das Unternehmen muss sich durch entsprechende Lieferverträge mit den Erzeugern/Erzeugerzusammenschlüssen gebunden haben.
- 4.7 Die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben für die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen setzt voraus, dass
- Vermarktungskonzeptionen, soweit sie für Unternehmen nach Nr. 3.2 erstellt werden, in Zusammenarbeit mit Erzeugern oder Erzeugerzusammenschlüssen erarbeitet werden,
 - die landwirtschaftliche Erzeugerstufe angemessen an der Wertschöpfung in der gesamten Erzeugungs- und Vermarktungskonzeption beteiligt ist und das Vorhaben geeignet ist, zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beizutragen,
 - die Dauerhaftigkeit des Vorhabens gesichert erscheint.
- Die der Konzeption zugrunde liegenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 4.8 Eine Förderung wird Erzeugerzusammenschlüssen nur gewährt, soweit das Produktangebot überwiegend selbsterzeugt wurde.
- 4.9 Die Zuwendungsempfänger müssen grundsätzlich ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart:
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart:
Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung:
Zuschuss
- 5.4 Höhe der Zuwendung:
- 5.4.1 Für Maßnahmen nach Nr. 2.1¹
- im 1. Jahr nach Zusammenschluss bis zu 10 v.H. der Verkaufserlöse der nachgewiesenen Jahreserzeugung, höchstens jedoch 60 v.H. der in diesem Jahr getätigten angemessenen Organisationsausgaben,
 - im 2. Jahr nach Zusammenschluss bis zu 8 v.H. der Verkaufserlöse der nachgewiesenen Jahreserzeugung, höchstens jedoch 50 v.H. der in diesem Jahr getätigten angemessenen Organisationsausgaben,
 - im 3. Jahr nach Zusammenschluss bis zu 6 v.H. der Verkaufserlöse der nachgewiesenen Jahreserzeugung, höchstens jedoch 40 v.H. der in diesem Jahr getätigten angemessenen Organisationsausgaben,
 - im 4. Jahr nach Zusammenschluss bis zu 6 v.H. der Verkaufserlöse der nachgewiesenen Jahreserzeugung, höchstens jedoch 30 v.H. der in diesem Jahr getätigten angemessenen Organisationsausgaben,
 - im 5. Jahr nach Zusammenschluss bis zu 6 v.H. der Verkaufserlöse der nachgewiesenen Jahreserzeugung, höchstens jedoch 20 v.H. der in diesem Jahr getätigten angemessenen Organisationsausgaben.
- Bagatellgrenze: jährlich mind. 3.000 DM (ab 1. 1. 2002: 1.500 EUR).
- 5.4.2 Erzeugerzusammenschlüsse können Zuschüsse gem. Nr. 5.4.1 für Ausgaben nach Nr. 2.2 erhalten, die ihnen durch eine weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes, gemessen an der Tätigkeit der Zusammenschlüsse vor deren Umbildung, entstehen.¹
- Bagatellgrenze: jährlich mind. 3.000 DM (ab 1. 1. 2002: 1.500 EUR).
- 5.4.3 Für Maßnahmen nach Nr. 2.3 bis zur Höhe von 30 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Bei Vorhaben, die zusätzlich aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL) gefördert werden, wird der Gesamtzuschuss für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Richtlinien und dem EAGFL zuwendungsfähig ist, auf 35 v.H. begrenzt.
- Bagatellgrenze: 3.000 DM (ab 1. 1. 2002: 1.500 EUR).
- 5.4.4 Für Maßnahmen nach Nr. 2.4 bis zur Höhe von 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 75.000 DM (ab 1. 1. 2002: 38.346 EUR). Bagatellgrenze: 3.000 DM (ab 1. 1. 2002: 1.500 EUR).
- 5.5 Bemessungsgrundlage:
- 5.5.1 Zuwendungsfähig sind
- 5.5.1.1 bei Maßnahmen nach Nr. 2.1¹ und Nr. 2.2¹ insbesondere
- Gründungsausgaben und Ausgaben für die wesentliche Erweiterung der Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses,
 - Personal- und Geschäftsausgaben,
 - Versicherungsausgaben, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluss

betrifft und unabhängig von seiner Tätigkeit ist,

- Ausgaben für Beratung,
- Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, oder Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von Kennzeichen des ökologischen Landbaus oder Gütezeichen zuständig sind, durchgeführt werden,
- Ausgaben für die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems und für die Einführung eines Umweltmanagementsystems, einschließlich deren Erstzertifizierung,
- Ausgaben für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen.

5.5.1.2 bei Maßnahmen nach Nr. 2.3

Ausgaben für Investitionen, soweit

- sie sich auf in Anhang I des EG-Vertrags genannte Erzeugnisse beziehen oder
- es sich um Verarbeitungserzeugnisse auf der Grundlage von in Anhang I des EG-Vertrags genannte Erzeugnisse handelt (gilt nur für Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1). Ausgaben für Investitionen für den Absatz auf Einzelhandelsstufe, soweit es sich um Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 handelt.²

5.5.1.3 bei Maßnahmen nach Nr. 2.4 insbesondere

Ausgaben für Vorplanungen, wie Marktanalysen, Entwicklungsstudien, auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen für eine Projektlaufzeit bis zu insgesamt zwei Jahren.

5.5.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen

- Erzeugerzusammenschlüsse, die einen Umsatz für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse in Höhe der Mindestmengen nach den Durchführungsbestimmungen des Marktstrukturgesetzes erreichen,
- Erzeugerzusammenschlüsse im Bereich Obst und Gemüse, die einen Jahresumsatz von mehr als 3 Mio. DM erreichen,
- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer,
- Abschreibungsbeträge für Investitionen,
- Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör,
- Ersatzbeschaffungen und Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Anschaffungskosten für Pkw und Pkw-Kombi sowie, bei Unternehmen nach Nr. 3.2, Vertriebsfahrzeuge,
- Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (z.B. Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungen- und Arzneikosten),
- Investitionen, die nicht den Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1750/99 der Kommission entsprechen,
- Maßnahmen, die nach anderen Bestimmungen des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ gefördert werden oder gefördert werden können,
- Aufwendungen, die durch die „Rahmenregelung für einzelstaatliche Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ausgenommen Fischereierzeugnisse) und be-

stimmt nicht in Anhang I des EG-Vertrages genannte Erzeugnisse“ ausgeschlossen sind,

5.6 Bei Hochbaumaßnahmen sind die Ausgaben für die Kostengruppen 110, 210 bis 230, 300, 400, 540, 590, 710 bis 740 und 771 der DIN 276 (Ausgabe Juni 1993) zuwendungsfähig. Außerdem sind die Ausgaben für die Kostengruppen 510, 521 bis 524, 530 zuwendungsfähig, sofern sie im Rahmen der baulichen Maßnahmen anfallen und für diese zweckdienlich sind.

5.7 Für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gelten darüberhinaus die jeweils gültigen Grundsätze für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P finden keine Anwendung.

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.

6.2 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 findet Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO auf Ausgaben, die mit der Gründung eines Erzeugerzusammenschlusses in unmittelbarem Zusammenhang stehen, keine Anwendung.

6.3 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden. Die Verwaltungskontrollen werden für alle förderrelevanten Voraussetzungen anhand der vorliegenden und sonstigen geeigneten Unterlagen durchgeführt.

6.4 Die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionsausgaben erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung (Gebrauchsannahme, Übergabe),

- technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung oder bei Einbauten ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

6.5 Die Zuwendung zu den Organisationsausgaben erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Erzeugerzusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Gründung, wesentlicher Erweiterung oder Vereinigung auflöst.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind zu stellen für Maßnahmen

- nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 nach dem Muster der Anlage 1, und zwar jährlich,

- nach Nr. 2.3 und Nr. 2.4 unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 1 zu Nr. 3.1 VVG an das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd.

7.2.2 Zuständige staatliche Bauverwaltung nach der Nr. 6.1 VV zu § 44 LHO ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist zu erteilen für Maßnahmen

– nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 nach dem Muster der Anlage 2, und zwar jährlich, beginnend mit dem Jahr der Gründung;

– nach Nr. 2.3 und Nr. 2.4 unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 2 zu Nr. 4.1 VVG.

Bei Kofinanzierung aus dem EAGFL sind folgende Ergänzungen zu beachten:

– Der Gesamtzuwendungsbetrag ist in DM und in Euro anzugeben und wie folgt aufzuteilen:

– Anteil nationale Förderung: v.H./DM/EUR

– Anteil EU-Förderung: v.H./DM/EUR

– Nebenbestimmungen: Die Nr. 1.4 ANBest-P entfällt für die Auszahlung des Zuwendungsanteils aus dem EAGFL.

7.3 Verwendungsnachweis- und Auszahlungsverfahren für Maßnahmen nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2

Die Auszahlung der Zuwendung – ggf. in Teilbeträgen – erfolgt nach Vorlage des Nachweises der Organisationsausgaben und Verkaufserlöse nach dem Muster der Anlage 3. Der Nachweis gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

7.4 Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren für Maßnahmen nach Nr. 2.3 und Nr. 2.4

Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt bis zur Höhe des nationalen Finanzierungsanteils gemäß Nr. 7 VV zu § 44 LHO. Die Auszahlung des Zuwendungsanteils aus dem EAGFL, bzw. von Zuwendungsteilbeträgen aus dem EAGFL, erfolgt ausschließlich aufgrund geleisteter Zahlungen des Zuwendungsempfängers. Für entsprechende Mittelanforderungen sind die Rechnungsbelege im Original vorzulegen und müssen Zahlungsbeweise gem. Nr. 6.7 ANBest-P enthalten.

Der Verwendungsnachweis ist zu führen

– bei Baumaßnahmen nach dem Muster 1 zu Nr.3.1 NBest-Bau,

– bei sonstigen Maßnahmen unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG.

8

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Vorschriften über das EG-Zahlstellenverfahren, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

9

Inkrafttreten

Der Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2000 in Kraft; er tritt mit Ablauf des 31. 12. 2006 außer Kraft.

Mein Runderlass vom 8. 7. 1997 (SMBL NRW. 7820) wird aufgehoben.

.....
(Erzeugerzusammenschluss).....
Ort/Datum

Landesamt für
Ernährungswirtschaft und Jagd
Nordrhein-Westfalen
Tannenstraße 24b
40476 Düsseldorf

Gewährung von Zuwendungen zur Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte
Organisationsausgaben

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

1. Antragsteller

Name des Erzeugerzusammenschlusses		Rechtsform	
Name der/des bevollmächtigten Vertreterin/Vertreters			
Postleitzahl	Ort	Straße	Telefon
Bankverbindung	Konto-Nr.	Bankleitzahl	
Bezeichnung des Kreditinstituts			

2. Maßnahme

- ☐ Für die Gründung und das Tätigwerden des o.a. Erzeugerzusammenschlusses wird eine Zuwendung zur Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte beantragt.
- ☐ Für die wesentliche Erweiterung bzw. die Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen wird eine Zuwendung zur Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte beantragt.

3. Beauftragte Zuwendung:**3.1 Gründung eines Erzeugerzusammenschlusses****3.1.1 Voraussichtliche Verkaufserlöse im Jahr nach Gründung**

des Zusammenschlusses vom bis

lt. beiliegender Aufstellung²⁾:

- Verkaufserlöse insgesamt DM/EUR
- Verkaufserlöse für selbst erzeugte Produkte der Mitglieder des Erzeugerzusammenschlusses DM/EUR

3.1.2 Voraussichtliche Organisationsausgaben im Jahr nach Gründung

des Zusammenschlusses vom bis

lt. beiliegendem Ausgabenvoranschlag³⁾:

- Organisationsausgaben insgesamt DM/EUR
- Organisationsausgaben für die Vermarktung selbst erzeugter Produkte der Mitglieder des Erzeugerzusammenschlusses DM/EUR

3.1.3 Beauftragte Zuwendung

..... DM/EUR

3.2 Wesentliche Erweiterung und Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen**3.2.1 Voraussichtliche zusätzliche Verkaufserlöse im Jahr nach Erweiterung des Zusammenschlusses/Vereinigung**

vom bis

lt. beiliegender Aufstellung²⁾:

- Verkaufserlöse insgesamt DM/EUR
- Verkaufserlöse für selbst erzeugte Produkte der Mitglieder des Erzeugerzusammenschlusses DM/EUR

3.2.2 Voraussichtliche zusätzliche Organisationsausgaben im Jahr nach Erweiterung des Zusammenschlusses/Vereinigung

vom bis

lt. beiliegendem Ausgabenvoranschlag³⁾:

- Organisationsausgaben insgesamt DM/EUR
- Organisationsausgaben für die Vermarktung selbst erzeugter Produkte der Mitglieder des Erzeugerzusammenschlusses DM/EUR

3.2.3 Beauftragte Zuwendung

..... DM/EUR

²⁾ Getrennte Darstellung für die selbst erzeugten Produkte und die Handelswaren mit den jeweiligen voraussichtlichen Absatzmengen und Verkaufserlösen (insgesamt und je Einheit) nach Absatzwegen (Trennung nach Einzelhandel und sonstigen Vermarktungsformen).

³⁾ Getrennte Darstellung nach

Gründungsausgaben bzw. Ausgaben für die wesentliche Erweiterung,

Personal- und Geschäftsausgaben,

Versicherungsausgaben, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluss betrifft und unabhängig von seiner Tätigkeit ist,

Ausgaben für Beratung,

Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, oder Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von Kennzeichen des ökologischen Landbaus oder Gütezeichen zuständig sind,

Ausgaben für die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems und für die Einführung eines Umweltmanagementsystems, einschließlich deren Erstzertifizierung,

Ausgaben für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen,

4. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)			
	20..... DM/EUR		20..... DM/EUR	
4.1 Gesamtausgaben (Nr. 3.1.2 bzw. 3.1.3)				
4.2 Eigenanteil				
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
4.4 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch				
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3.1.3 bzw. 3.2.3)				

5. Begründung

Eine ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme (u.a. Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, alternative Möglichkeiten, Nutzen), unter Angabe der Erzeugungsregion (ein nach natürlichen und/oder historischen Gegebenheiten abgegrenzter zusammenhängender Raum) und der Vermarktungsregion (in der Regel die Erzeugungsregion und/oder eine der Erzeugungsregion nahegelegene Region, die ausreichende Absatzchancen für die regionalen Produkte bietet) sowie eine detaillierte Kostengliederung sind als Anlage beigefügt.

6. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 6.1 die dem Zusammenschluss angehörenden Erzeuger ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach der beiliegenden regionalen Produktions- und Vermarktungskonzeption erzeugen und vermarkten,
- 6.2 ihm bekannt ist, dass der Erzeugerzusammenschluss auf die Dauer von mindestens fünf Jahren angelegt sein muss und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann, wenn der Erzeugerzusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Zusammenschluss auflöst, oder die wesentliche Erweiterung bzw. Vereinigung nicht über einen Zeitraum von fünf Jahren fortbesteht,
- 6.3 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, dass alle Angaben des Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch [Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73)] sind,
- 6.4 ihm bekannt ist, dass von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 6.5 ihm bekannt ist, dass die Erhebung der vorstehenden Daten auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV NW 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung dient und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 6.6 er damit einverstanden ist, dass die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass er oder sein Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Wirtschaftsgebäude bezeichnen und in diese begleiten, das Betretungsrecht, das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einräumen wird,
- 6.7 ihm bekannt ist, dass die Zuwendungen, insbesondere bei Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, zurückgefordert werden können. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG NW zu verzinsen,
- 6.8 ihm bekannt ist, dass die Bewilligung der Zuwendung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann,
- 6.9 er damit einverstanden ist, dass die Angaben zur Person und Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und er über die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden ist.

- 6.10 für die Maßnahme keine Zuwendung nach einer anderen Bestimmung des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ beantragt wurde oder beantragt wird und er damit einverstanden ist, dass zur Vermeidung von Doppelförderungen ein Abgleich der Angaben der Bewilligungsunterlagen zwischen den im Rahmen des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ jeweils zuständigen Bewilligungsbehörden erfolgen kann.
- 6.11 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu rechnen. Ausgaben, die mit der Gründung des Erzeugerzusammenschlusses in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind hiervon ausgenommen.
- 6.12 ihm bekannt ist, dass bei der Bemessung der Zuwendung ausschließlich Verkaufserlöse und Organisationsausgaben, die den selbsterzeugten Produkten der Mitglieder des Zusammenschlusses zuzurechnen sind, berücksichtigt werden.
- 6.13 ihm die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte bekannt sind.
- 6.14 ihm bekannt ist, dass sich die Europäische Union mit Mitteln aus dem EAGFL, Abt. Garantie, mit bis zu 25 v.H. an der Zuwendung für die Gründungsausgaben bzw. Ausgaben für die wesentliche Erweiterung eines Erzeugerzusammenschlusses beteiligt.
- 6.15 er zum Vorsteuerabzug
- ☐ nicht berechtigt ist,
 - ☐ berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Nr. 4.1) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer).

7. Anlagen

- ☐ Kostenvoranschlag mit detaillierter Kostengliederung
- ☐ Aufstellung über die voraussichtlichen Verkaufserlöse
- ☐ ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme (Nr. 5)
- ☐ die dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegende Erzeugungs- und Vermarktungskonzeption unter Angabe der Erzeugungs-, Herkunfts- und Qualitätsregeln, der Absatzwege, der Erzeugungs- und Vermarktungsregion, der vereinbarten Kontrollmaßnahmen sowie der unabhängigen Kontrollstelle, die die Einhaltung der vereinbarten Erzeugungs- und Vermarktungsregeln kontrolliert.
- ☐ die dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegende Satzung/Gesellschaftsvertrag sowie sonstige vertragliche Vereinbarungen (u.a. Erzeugungs-, Liefer- und Abnahmeverträge)
- ☐ vollständige Liste der Erzeuger, die dem Erzeugerzusammenschluss angehören mit Namen und Anschrift
- ☐ bei Erweiterung und Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen geeigneter Nachweis über Verkaufserlöse⁵⁾ und Organisationsausgaben⁶⁾ des letzten Geschäftsjahres vor der Erweiterung des Erzeugerzusammenschlusses/Vereinigung.
- ☐ Aufstellung über die geplante Umsatzentwicklung in den nächsten fünf Jahren beginnend mit der wesentlichen Erweiterung bzw. Vereinigung des Erzeugerzusammenschlusses

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

⁵⁾ Getrennte Darstellung nach selbsterzeugten Produkten und Handelsware

⁶⁾ Getrennte Darstellung nach:

Gründungsausgaben bzw. Ausgaben für die wesentliche Erweiterung,
Personal- und Geschäftsausgaben,

Versicherungsausgaben, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluss betrifft und unabhängig von seiner Tätigkeit ist,
Ausgaben für Beratung,

Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, oder Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von Kennzeichen des ökologischen Landbaus oder Gütezeichen zuständig sind,
Ausgaben für die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems und für die Einführung eines Umweltmanagementsystems, einschließlich deren
Erstzertifizierung,

Ausgaben für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen.

Landesamt für
Ernährungswirtschaft und Jagd
Nordrhein-Westfalen
Tannenstraße 24b,
40476 Düsseldorf

....., den
(Ort, Datum)

Anschrift des
Zuwendungsempfängers

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Gewährung von Zuwendungen zur Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte
Organisationsausgaben

Ihr Antrag vom

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis

eine Zuwendung in Höhe von DM/EUR
(in Buchstaben: Deutsche Mark/Euro)

Davon

– Anteil nationale Förderung: v.H. DM/EUR
– Anteil EU-Förderung: v.H. DM/EUR

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

- ☐ Gründung und Tätigwerden eines Erzeugerzusammenschlusses zur regionalen Vermarktung gemäß der in Ihrem Antrag dargestellten Erzeugungs- und Vermarktungskonzeption; der Zusammenschluss muss mindestens für die Dauer von fünf Jahren ab Gründung bestehen bleiben.
- ☐ Wesentliche Erweiterung oder Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen zur regionalen Vermarktung gemäß der in Ihrem Antrag dargestellten Erzeugungs- und Vermarktungskonzeption; der Zusammenschluss muss mindestens für die Dauer von fünf Jahren ab wesentlicher Erweiterung oder Vereinigung bestehen bleiben.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von DM/EUR
zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM/EUR
als Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Auf Grund der in Nr. 3....1 Ihres Antrags angegebenen Verkaufserlöse und in Nr. 3....2 angegebenen Organisationsausgaben werden die folgenden Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt.

1	2	3
	beantragt DM/EUR	zuwendungsfähig DM/EUR
Verkaufserlöse		
Organisationsausgaben		

5. Ermittlung des Zuschusses

1	2	3	4
	zuwendungsfähig DM/EUR $\times$	v.H.	DM/EUR
Verkaufserlöse			
Organisationsausgaben			

Für die Festlegung des Zuschusses ist der geringere Betrag in Spalte 4 heranzuziehen.

Der Zuschuss wird daher aufDM/EUR festgesetzt.

6. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen: DM/EUR

Verpflichtungsermächtigungen: DM/EUR

7. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung (ggf. in Teilbeträgen) erfolgt auf das von Ihnen angegebene Konto aufgrund belegmäßig nachgewiesener Organisationsausgaben und Verkaufserlöse (s. Anlage).

II.**Nebenbestimmungen**

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit Ausnahme der Nrr. 3.1, 3.2, 5.14, 8.31 und 8.5 sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Nr. 1.4 ANBest-P gilt nicht für den Mitfinanzierungsanteil aus dem EAGFL. Ergänzend wird folgendes bestimmt:

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- der Erzeugerzusammenschluss oder dem Erzeugerzusammenschluss angehörende Erzeuger landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht oder nicht mehr nach der im Antrag angegebenen Erzeugungs- und Vermarktungskonzeption produzieren und vermarkten,
- die Zahl der dem Erzeugerzusammenschluss angehörenden Erzeuger fünf unterschreitet,
- der Erzeugerzusammenschluss vor Ablauf von fünf Jahren ab ☐ Gründung/☐ Erweiterung/☐ Vereinigung aufgelöst wird.
- bei einer wesentlichen Erweiterung des Erzeugerzusammenschlusses die erwartete Steigerung des Gesamtumsatzes aus eigener Produktion um 50 v.H. in einem Zeitraum von fünf Jahren ab der Erweiterung nicht erreicht werden kann.
- Die Zuwendung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Erzeugerzusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab ☐ Gründung/☐ Erweiterung/☐ Vereinigung auflöst, gewährt.

III.**Hinweis**

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

IV.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Zuwendungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bewilligungsbehörde zu erheben.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

.....
(Unterschrift)

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Vordruck „Nachweis der Organisationsausgaben und Verkaufserlöse“

(Zuwendungsempfänger)

(Ort/Datum)

Fernsprecher:

Landesamt für
Ernährungswirtschaft und Jagd
Nordrhein-Westfalen
Tannenstraße 24 b

40476 Düsseldorf

Nachweis der Organisationsausgaben und Verkaufserlöse

Gewährang von Zuwendungen zur Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

Organisationsausgaben im Jahr nach Gründung/Erweiterung des Erzeugerzusammenschlusses/Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen

vom bis

Durch Zuwendungsbescheid

vom Az.:

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme
bewilligt.

..... DM/EUR

Davon wurden bisher ausbezahlt

..... DM/EUR

sodass ein Betrag von
zur Auszahlung angefordert wird.

..... DM¹⁾ EUR

I. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen/Finanzierungsmittel

Art	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	DM/EUR	v.H.	DM/EUR	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Bewilligte/beantragte öffentliche Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt				

¹⁾ Von den Verkaufserlösen bzw. Organisationsausgaben sind die Verkaufserlöse bzw. Organisationsausgaben im letzten Jahr vor wesentlicher Erweiterung oder Vereinigung abzuziehen.

2. Verkaufserlöse

Auflistung der tatsächlichen Verkaufserlöse der über den Erzeugerzusammenschluss vermarkteten landwirtschaftlichen Produkte (ohne Mehrwertsteuer)²⁾

im Förderungsjahr

vom bis

– Verkaufserlöse insgesamt: DM/EUR

– Verkaufserlöse für selbsterzeugte Produkte
der Mitglieder des Erzeugerzusammenschlusses: DM/EUR

3. Organisationsausgaben

Organisationsausgaben im Förderungsjahr

vom bis lt. beiliegender Ausgabengliederung³⁾:

– Organisationsausgaben insgesamt: DM/EUR

– Organisationsausgaben für die Vermarktung selbsterzeugter
Produkte der Mitglieder des Erzeugerzusammenschlusses DM/EUR

II. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen;
- die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet werden.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Nachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

²⁾ Getrennte Darstellung für die selbsterzeugten Produkte und die Handelswaren mit den jeweiligen Absatzmengen und Verkaufserlösen, nach Absatzwegen (Trennung nach Einzelhandel und sonstigen Vermarktungsformen).

³⁾ Getrennte Darstellung nach
Gründungsausgaben bzw. Ausgaben für die wesentliche Erweiterung,
Personal- und Geschäftsausgaben,
Versicherungsausgaben, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluss betrifft und unabhängig von seiner Tätigkeit ist,
Ausgaben für Beratung,
Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, oder Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von Kennzeichen des ökologischen Landbaus oder Gütezeichen zuständig sind,
Ausgaben für die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems und für die Einführung eines Umweltmanagementsystems, einschließlich deren Erstzertifizierung,
Ausgaben für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen.

7820

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 28. 11. 2000 – II-6 – 63.11.03.02

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt aufgrund des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ – Grundsätze für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte – nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verpflichtungen (Abl. Nr. L 214 vom 13. 8. 1999 S. 31) Zuwendungen für die Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte.

Durch die Förderung soll die Verarbeitung und Vermarktung zusammengefasster Partien von ökologisch erzeugten landwirtschaftlichen Produkten an die Erfordernisse des Marktes angepasst werden, um damit insbesondere Voraussetzungen für eine Nachfragebefriedigung nach diesen Produkten und Erlösvorteile für die Erzeugerinnen und Erzeuger zu schaffen.

- 1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, wenn die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Ausgaben für die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationsausgaben).
2.2 Ausgaben für die wesentliche Erweiterung der Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses und die Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen und die damit verbundenen zusätzlichen Organisationsausgaben).

Wesentliche Erweiterungen im Sinne dieser Richtlinien sind:

- die Aufnahme weiterer Erzeugerinnen/Erzeuger in den Zusammenschluss,
- die Aufnahme von landwirtschaftlichen Produkten, die bisher nicht in die Vermarktung des Zusammenschlusses einbezogen waren,
- die Einführung oder Erweiterung der Be- oder Verarbeitung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

verbunden mit einer zu erwartenden Steigerung des Gesamtumsatzes aus eigener Produktion des Erzeugerzusammenschlusses um mindestens 50 v.H. in einem Zeitraum von fünf Jahren.

Vereinigung im Sinne dieser Richtlinien ist die Gründung eines Erzeugerzusammenschlusses, bei

der sich mindestens zwei bestehende Erzeugerzusammenschlüsse zusammenschließen.

- 2.3 Investitionen von Erzeugerzusammenschlüssen oder Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Be- oder Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.
- 2.4 Ausgaben von Erzeugerzusammenschlüssen oder Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung für die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der landwirtschaftlichen Erzeuger.

3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zusammenschlüsse von mindestens 5 Erzeugerinnen/Erzeugern, die ökologische Produkte erzeugen und sich gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91²⁾ und des dazugehörigen EG-Folgerechts aufgeführten Kriterien einem Kontrollverfahren unterziehen.
- 3.2 Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die ökologisch erzeugte Produkte aufnehmen und sich gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91²⁾ und des dazugehörigen EG-Folgerechts festgelegten Kriterien einem Kontrollverfahren unterziehen (nur für Maßnahmen nach Nrn. 2.3 und 2.4).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Ökologisch erzeugte Produkte im Sinne dieser Richtlinien sind Erzeugnisse, die gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91²⁾ und des dazugehörigen EG-Folgerechts erzeugt wurden.

- 4.2 Für Erzeugerzusammenschlüsse nach Nr. 3.1:

- 4.2.1 Zusammenschlüsse müssen – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für 5 Jahre, angelegt sein. Bei einer wesentlichen Erweiterung des Erzeugerzusammenschlusses (Nr.2.2) beginnt die Frist von fünf Jahren mit dem Zeitpunkt der wesentlichen Erweiterung erneut.

Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.

- 4.2.2 Die dem Zusammenschluss zugrundeliegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

- 4.2.3 Die dem Zusammenschluss zugrundeliegenden Verträge und sonstigen Unterlagen müssen die Konzeption des Erzeugerzusammenschlusses aufzeigen; die Konzeption muss erkennen lassen, dass

- die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
- sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- sie neue Märkte erschließt oder
- sie der wachsenden Nachfrage nach ökologisch erzeugten Produkten entgegenkommt.

Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag/die Satzung muss die Mitglieder des Erzeugerzusammenschlusses verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den vom Erzeugerzusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregeln im Markt anzubieten.

¹⁾ Das Notifizierungsverfahren nach den Wettbewerbsbestimmungen des EG-Vertrages bezüglich einer Förderung von Organisationsausgaben ist noch nicht abgeschlossen. Bis zur Genehmigung der entsprechenden Förderbestimmungen durch die Europäische Kommission kann in diesem Bereich (die Förderung – mit Ausnahme der Gründungsausgaben – nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission erfolgen. Auszahlungen dürfen erst nach Genehmigung durch die Europäische Kommission geleistet werden.

²⁾ Es gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel. (Abl. EG Nr. L 188 vom 22.7.1991, S.1) und des dazugehörigen EG-Folgerechts.

4.3 Die Gewährung von Zuwendungen zu Investitionsausgaben (Nr. 2.3) setzt voraus, dass

- die Wirtschaftlichkeit des Zuwendungsempfängers und die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens auf der Grundlage geeigneter Unterlagen gesichert erscheinen. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind. Unternehmen, die die Voraussetzung der Definition des Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (AbI. EG 1999 Nr. C 288, S. 2) erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen;
- die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllt;
- in ausreichendem Umfang nachgewiesen werden kann, dass normale Absatzmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse bestehen. Dies ist von der Bewilligungsbehörde auf der geeigneten Ebene hinsichtlich der Investitionsarten und der vorhandenen und voraussichtlichen Kapazitäten zu beurteilen.

4.4 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.4

Die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben für die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen setzt voraus, dass

- Vermarktungskonzeptionen, soweit sie für Unternehmen nach Nr. 3.2 erstellt werden, in Zusammenarbeit mit Erzeugerzusammenschlüssen nach Nr. 3.1 erarbeitet werden,
- die landwirtschaftliche Erzeugerstufe angemessen an der Wertschöpfung in der gesamten Erzeugungs- und Vermarktungskonzeption beteiligt ist und das Vorhaben geeignet ist, zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beizutragen,
- die Dauerhaftigkeit des Vorhabens gesichert erscheint.

Die der Konzeption zugrundeliegenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

Bagatellgrenze bei

- Förderung nach den Nrn. 2.1 bis 2.2: 1500,00 DM (ab 1. 1. 2002: 766 Euro)
- Förderung nach den Nrn. 2.3 bis 2.4: 3000,00 DM (ab 1. 1. 2002: 1533 Euro)

5.2.1 Zuwendungshöhe

5.2.1.1 für Maßnahmen nach Nr. 2.1

- im 1. Jahr nach Zusammenschluss 10 v.H. der Verkaufserlöse der nachgewiesenen Jahreserzeugung, höchstens jedoch 60 v.H. der in diesem Jahr getätigten Organisationsausgaben,
- im 2. Jahr nach Zusammenschluss 8 v.H. der Verkaufserlöse der nachgewiesenen Jahreserzeugung, höchstens jedoch 50 v.H. der in diesem Jahr getätigten Organisationsausgaben,
- im 3. Jahr nach Zusammenschluss 6 v.H. der Verkaufserlöse der jährlich nachgewiesenen Erzeugung, höchstens jedoch 40 v.H. der jährlichen Organisationsausgaben,
- im 4. Jahr nach Zusammenschluss 6 v.H. der Verkaufserlöse der jährlich nachgewiesenen Er-

zeugung, höchstens jedoch 30 v.H. der jährlichen Organisationsausgaben,

- im 5. Jahr nach Zusammenschluss 6 v.H. der Verkaufserlöse der jährlich nachgewiesenen Erzeugung, höchstens jedoch 20 v.H. der jährlichen Organisationsausgaben,

wobei ausschließlich Verkaufserlöse und Organisationsausgaben, die den selbsterzeugten Produkten der Mitglieder des Zusammenschlusses zuzurechnen sind, zu berücksichtigen sind;

5.2.1.2 Erzeugerzusammenschlüsse können Zuschüsse gemäß Nr. 5.2.1.1 für Ausgaben nach Nr. 2.2 erhalten, die ihnen durch eine weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes, gemessen an der Tätigkeit der Zusammenschlüsse vor deren Umbildung, entstehen;

5.2.1.3 für Maßnahmen nach Nr. 2.3 bis zu 30 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Vorhaben, die zusätzlich aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), gefördert werden, wird der Gesamtzuschuss für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Richtlinien und dem EAGFL zuwendungsfähig ist, auf 35 v.H. begrenzt;

5.2.1.4 für Maßnahmen nach Nr. 2.4 bis zur Höhe von 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 75.000,00 DM (ab 1. 1. 2002: 38.346 Euro).

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähig sind

5.4.1.1 bei Maßnahmen nach Nr. 2.1¹⁾ und 2.2¹⁾ (Grundlage für die Berechnung des Höchstbetrages nach Nr. 5.2.1.1), insbesondere

- Gründungsausgaben und Ausgaben für die wesentliche Erweiterung der Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses,
- Personal- und Geschäftsausgaben,
- Versicherungsausgaben, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluss betrifft und unabhängig von seiner Tätigkeit ist,
- Ausgaben für Beratung,
- Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, oder Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von Kennzeichen des ökologischen Landbaus oder Gütezeichen zuständig sind, durchgeführt werden,
- Ausgaben für die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems und für die Einführung eines Umweltmanagementsystems einschließlich deren Erstzertifizierung,
- Ausgaben für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen.

5.4.1.2 bei Maßnahmen nach Nr. 2.3

- Ausgaben für Investitionen.

5.4.1.3 bei Maßnahmen nach Nr. 2.4 für eine Projektlaufzeit bis zu insgesamt 2 Jahren insbesondere

Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen.

¹⁾ Das Notifizierungsverfahren nach den Wettbewerbsbestimmungen des EG-Vertrages bezüglich einer Förderung von Organisationsausgaben ist noch nicht abgeschlossen. Bis zur Genehmigung der entsprechenden Förderbestimmungen durch die Europäische Kommission kann in diesem Bereich eine Förderung – mit Ausnahme der Gründungsausgaben – nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission erfolgen. Auszahlungen dürfen erst nach Genehmigung durch die Europäische Kommission geleistet werden.

5.4.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen

5.4.2.1 bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 und 2.2

- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Eröbauzin- und Grunderwerbssteuer,
- Abschreibungsbeträge für Investitionen,

5.4.2.2 bei Maßnahmen nach Nr. 2.3

- Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör,
- Ersatzbeschaffungen und unbare Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Anschaffungskosten für Pkw sowie, bei Unternehmen nach Nr. 3.2, Vertriebsfahrzeuge,
- Investitionen durch Erzeugerzusammenschlüsse, die im Durchschnitt der letzten drei Jahre ihre Vermarktung weit überwiegend auf Obst und Gemüse ausgerichtet haben,
- Investitionen, die durch den „Gemeinschaftsrahmen betreffend staatliche Beihilfen im Agrarsektor (Abl. der EG Nr. C 28/02 vom 1. 1. 2000)“ – in der jeweils gültigen Fassung – ausgeschlossen sind.
- Investitionen, die nicht den Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1750/99 – in der jeweils gültigen Fassung – der Kommission entsprechen.

5.4.2.3 bei Maßnahmen nach Nr. 2.1, 2.2 und 2.3

- Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (z.B. Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten),
- Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen.

5.4.2.4 bei Maßnahmen nach Nr. 2.4

- unbare Eigenleistungen.

5.4.2.5 bei Maßnahmen nach Nrn. 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4

- Aufwendungen, die durch die „Rahmenregelung für einzelstaatliche Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse“ (ausgenommen Fischereierzeugnisse) und bestimmte nicht in Anhang I des EG-Vertrages genannte Erzeugnisse ausgeschlossen sind.

5.4.3 Bei Hochbaumaßnahmen sind die Ausgaben für die Kostengruppen 110, 210 bis 230, 300, 400, 540, 590, 710 bis 740 und 771 der DIN 276 (Ausgabe Juni 1993) zuwendungsfähig. Außerdem sind die Ausgaben für die Kostengruppen 510, 521 bis 524 und 530 zuwendungsfähig, sofern sie im Rahmen der baulichen Maßnahmen anfallen und für diese zweckdienlich sind.

5.4.4 Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben gelten darüber hinaus die jeweils gültigen Grundsätze für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Nrn. 3.1 und 3.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) entfällt.

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Be-

dingungen zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens 3 Angebote einzuholen.

6.2 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 findet Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO auf Ausgaben, die mit der Gründung eines Erzeugerzusammenschlusses in unmittelbarem Zusammenhang stehen, keine Anwendung.

6.3 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden. Die Verwaltungskontrollen werden für alle förderrelevanten Voraussetzungen anhand der vorliegenden und sonstigen geeigneten Unterlagen durchgeführt.

6.4 Für Unternehmen nach Nr. 3.2:

6.4.1 Unternehmen nach Nr. 3.2 müssen spätestens 2 Jahre nach Bewilligung der Fördermittel mindestens 40 v.H. der durch die Investition geschaffenen Kapazität für mindestens fünf Jahre mit Produkten von Erzeugern, die einem Zusammenschluss nach Nr. 3.1 angehören, auslasten. Das Unternehmen muss sich durch entsprechende Lieferverträge mit den Erzeugern gebunden haben.

6.5 Die Gewährung von Zuwendungen zu Investitionsausgaben (Nr. 2.3) erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden. Der Zeitraum verlängert sich bei technischen Einrichtungen um die Zeit, in der noch keine Auslastung aus Lieferverträgen nach Nr. 6.4.1 erfolgt ist.

6.6 Die Zuwendung zu den Organisationsausgaben (Nrn. 2.1 und 2.2) erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Erzeugerzusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Gründung, wesentlicher Erweiterung oder Vereinigung auflöst.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist zu stellen für Maßnahmen

7.1.1 nach den Nrn. 2.1 und 2.2 nach dem Muster der **Anlage 1** und zwar jährlich, beginnend mit dem Jahr der Anerkennung,7.1.2 nach Nr. 2.3 nach dem Muster der **Anlage 2**, sofern Vorhaben zusätzlich eine Förderung nach dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL) erhalten,

7.1.3 nach den Nrn. 2.3 und 2.4 unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 1 zu Nr. 3.1 VVG, sofern Ausgaben ausschließlich mit nationalen Mitteln gefördert werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen

7.2.2 Zuständige staatliche Bauverwaltung nach Nr. 6.1 VV zu § 44 LHO ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist zu erteilen für Maßnahmen

- nach den Nrn. 2.1 und 2.2 nach dem Muster der **Anlage 3** und zwar jährlich, beginnend mit dem Jahr der Gründung,

- nach den Nrn. 2.3 und 2.4 unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 2 zu Nr. 4.1 VVG, wobei bei Kofinanzierung aus dem EAGFL folgende Ergänzungen zu beachten sind:
 - Der Gesamtzuwendungsbetrag ist folgendermaßen aufzuteilen:
 - Anteil nationale Förderung: v.H./DM/Euro
 - Anteil EU-Förderung: v.H./DM/Euro
 - Nebenbestimmungen: Die Nr. 1.4 der beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) entfällt für die Auszahlung des Zuwendungsanteils aus dem EAGFL.
- 7.3 Verwendungsnachweis- und Auszahlungsverfahren für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 und 2.2
- Die Auszahlung der Zuwendung – gegebenenfalls in Teilbeträgen – erfolgt nach Vorlage des Nachweises der Organisationsausgaben und Verkaufserlöse nach dem Muster der **Anlage 4**. Der Nachweis gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.
- 7.4 Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren für Maßnahmen nach Nrn. 2.3 und 2.4
- Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt bis zur Höhe des nationalen Finanzierungsanteils gemäß Nr. 7 VV zu § 44 LHO. Die Auszahlung des Zuwendungsanteils aus dem EAGFL, bzw. von Zuwendungsteilbeträgen aus dem EAGFL, erfolgt ausschließlich aufgrund
- geleisteter Zahlungen der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers.
- Für entsprechende Mittelanforderungen sind die Rechnungsbelege im Original vorzulegen und die Mittelanforderungen müssen Zahlungsbeweise gem. Nr. 6.7 ANBest-P enthalten.
- Der Verwendungsnachweis ist zu führen
- bei Baumaßnahmen nach dem Muster 1 zu Nr. 3.1 NBest-Bau,
 - bei sonstigen Maßnahmen unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG.
- 8 **Sonstige zu beachtende Vorschriften**
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Vorschriften über das EG-Zahlstellenverfahren, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 9 **Inkrafttreten**
- Die Richtlinien treten zum 1. 1. 2000 in Kraft und gelten bis zum 31. 12. 2006.
- Mein Runderlass vom 29. 4. 1998 (SMBI. NRW 7820) wird aufgehoben.

Anlage 1

.....
(Erzeugerzusammenschluss).....
Ort/Datum

An das
Landesamt für
Ernährungswirtschaft und Jagd
Nordrhein-Westfalen
Tannensir. 24B

40476 Düsseldorf

Gewährung von Zuwendungen zur Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte
hier: Organisationsausgaben

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**1. Antragstellerin/Antragsteller**

Name des Erzeugerzusammenschlusses		Rechtsform	
Name der/des bevollmächtigten Vertreterin/Vertreters			
Postleitzahl	Ort	Straße	Telefon
Bankverbindung	Konto-Nr.	Bankleitzahl	
Bezeichnung des Kreditinstituts			

2. Maßnahme

- ☐ Für die Gründung und das Tätigwerden des o.a. Erzeugerzusammenschlusses wird eine Zuwendung zur Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte beantragt.
- ☐ Für die wesentliche Erweiterung und die Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen wird eine Zuwendung zur Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte beantragt.

3. Beantragte Zuwendung:**3.1 Gründung eines Erzeugerzusammenschlusses****3.1.1 Voraussichtliche Verkaufserlöse im Jahr nach Gründung**

des Zusammenschlusses vom bis

lt. beiliegender Aufstellung¹⁾:

- Verkaufserlöse insgesamt DM/Euro
- Verkaufserlöse für selbst erzeugte Produkte der Mitglieder des Erzeugerzusammenschlusses DM/Euro

3.1.2 Voraussichtliche Organisationsausgaben im Jahr nach Gründung

des Zusammenschlusses vom bis

lt. beiliegendem Ausgabenvoranschlag²⁾:

- Organisationsausgaben insgesamt DM/Euro
- Organisationsausgaben für die Vermarktung selbst erzeugter Produkte der Mitglieder des Erzeugerzusammenschlusses DM/Euro

3.1.3 Beantragte Zuwendung: DM/Euro**3.2 Wesentliche Erweiterung und Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen****3.2.1 Voraussichtliche zusätzliche Verkaufserlöse im Jahr**

nach Erweiterung des Zusammenschlusses/Vereinigung

vom bis

lt. beiliegender Aufstellung³⁾:

- Verkaufserlöse insgesamt DM/Euro
- Verkaufserlöse für selbst erzeugte Produkte der Mitglieder des Erzeugerzusammenschlusses DM/Euro

3.2.2 Voraussichtliche zusätzliche Organisationsausgaben im Jahr

nach Erweiterung des Zusammenschlusses/Vereinigung

vom bis

lt. beiliegendem Ausgabenvoranschlag⁴⁾:

- Organisationsausgaben insgesamt DM/Euro
- Organisationsausgaben für die Vermarktung selbst erzeugter Produkte der Mitglieder des Erzeugerzusammenschlusses DM/Euro

3.2.3 Beantragte Zuwendung: DM/Euro

¹⁾ Getrennte Darstellung für die selbsterzeugten Produkte und die Handelswaren mit den jeweiliger voraussichtlichen Absatzmengen und Verkaufserlösen (insgesamt und je Einheit) nach Absatzwegen (Trennung nach Einzelhandel und sonstigen Vermarktungsformen).

²⁾ Getrennte Darstellung nach

Gründungsausgaben und Ausgaben für die wesentliche Erweiterung der Tätigkeit des Erzeugerzusammenschlusses.

Personal- und Geschäftsausgaben

Versicherungsausgaben, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluss betrifft und unabhängig von seiner Tätigkeit ist

Ausgaben für Beratung

Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, oder Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von Kennzeichen des ökologischen Landbaus oder Gütezeichen zuständig sind, durchgeführt werden

Ausgaben für die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems und für die Einführung eines Umweltmanagementsystems einschließlich deren Erstzertifizierung

Ausgaben für Bürereinrichtungen sowie für Büromaschinen.

4. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)			
	200.. DM/Euro		200.. DM(Euro)	
4.1 Gesamtausgaben (Nr. 3.1.2 bzw. 3.2.2)				
4.2 Eigenanteil				
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
4.4 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch				
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3.1.3 bzw. 3.2.3)				

5. Begründung

Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a. Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, alternative Möglichkeiten, Nutzen).

6. Erklärungen

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass

- 6.1 die dem Zusammenschluss angehörenden Erzeugerinnen/Erzeuger ihre landwirtschaftlichen Produkte unter Einhaltung der Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie des dazugehörigen EG-Folgerechts erzeugen und vermarkten,
- 6.2 ihr/ihm bekannt ist, dass der Erzeugerzusammenschluss auf die Dauer von mindestens fünf Jahren angelegt sein muss und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann, wenn der Erzeugerzusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Zusammenschluss auflöst, oder die wesentliche Erweiterung bzw. Vereinigung nicht über einen Zeitraum von fünf Jahren fortbesteht,
- 6.3 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, dass alle Angaben des Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch [Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73)] sind,
- 6.4 ihr/ihm bekannt ist, dass von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 6.5 ihr/ihm bekannt ist, dass die Erhebung der vorstehenden Daten auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung dient und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 6.6 sie/er damit einverstanden ist, dass die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass sie/er oder ihre/sein Vertreterin/Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Wirtschaftsgebäude bezeichnen und in diese begleiten, das Betretungsrecht, das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einräumen wird,
- 6.7 ihr/ihm bekannt ist, dass die Zuwendungen, insbesondere bei Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, zurückgefordert werden können. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG NW jährlich zu verzinsen,
- 6.8 ihr/ ihm bekannt ist, dass die Bewilligung der Zuwendung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann,
- 6.9 sie/er damit einverstanden ist, dass die Angaben zur Person und Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und er über die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden ist,
- 6.10 sie/er die Bestimmungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) zur Kenntnis genommen hat,

6.11 sie/er zum Vorsteuerabzug

- ☐ nicht berechtigt ist,
☐ berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Nr. 4.1) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

6.12 ihr/ihm bekannt ist, dass bei der Bemessung der Zuwendung ausschließlich Verkaufserlöse und Organisationsausgaben, die den selbsterzeugten Produkten der Mitglieder des Zusammenschlusses zuzurechnen sind, berücksichtigt werden,

6.13 ihr/ihm die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte bekannt sind,

6.14 ihr/ihm bekannt ist, dass sich die Europäische Union mit Mitteln aus dem EAGFL, Abt. Garantie, bis zu 25 v.H. der beihilfefähigen Gründungsausgaben beteiligt.

7. Anlagen

- ☐ Kostenvoranschlag
☐ Aufstellung über die voraussichtlichen Verkaufserlöse
☐ die dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegenden Erzeugungs- und Vermarktungskonzeption unter Angabe der Erzeugungs-, Herkunfts- und Qualitätsregeln, der Absatzwege, der vereinbarten Kontrollmaßnahmen sowie der unabhängigen Kontrollstelle, die die Einhaltung der vereinbarten Erzeugungs- und Vermarktungsregeln kontrolliert
☐ die dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegenden Verträge (u. a. Erzeugungs-, Liefer- und Abnahmeverträge)
☐ vollständige Liste der Erzeugerinnen/Erzeuger, die dem Erzeugerzusammenschluss angehören mit Namen und Anschrift
☐ bei Erweiterung und Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen geeigneter Nachweis über Verkaufserlöse⁵⁾ und Organisationskosten⁵⁾ des letzten Geschäftsjahrs vor der Erweiterung des Erzeugerzusammenschlusses oder der Vereinigung.
☐ Aufstellung über die geplante Umsatzentwicklung in den nächsten fünf Jahren beginnend mit der wesentlichen Erweiterung bzw. Vereinigung des Erzeugerzusammenschlusses

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Rechtsverbindliche Unterschrift)

⁵⁾ Getrennte Darstellung nach selbsterzeugten Produkten und Handelsware

⁵⁾ Getrennte Darstellung nach

Gründungsausgaben und Ausgaben für die wesentliche Erweiterung der Tätigkeit des Erzeugerzusammenschlusses,
 Personal- und Geschäftsausgaben

Versicherungsausgaben, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluss betrifft und unabhängig von seiner Tätigkeit ist

Ausgaben für Beratung

Ausgaben für Qualitätskontrollen, die vor oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, oder Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von Kennzeichen des ökologischen Landbaus oder Gütezeichen zuständig sind, durchgeführt werden

Ausgaben für die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems und für die Einführung eines Umweltmanagementsystems einschließlich deren Erstzertifizierung

Ausgaben für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen.

Anlage 2

An das
Landesamt für
Ernährungswirtschaft und Jagd
Nordrhein-Westfalen
Tannenstr. 24 B
40476 Düsseldorf

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

- ☒ aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte.
- ☐ nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. 5. 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den EAGFL

1. Antragstellerin/Antragsteller

1.1 ☐ Erzeugerzusammenschluss ☐ Unternehmen			
1.2 Name/Bezeichnung			
1.3 Anschrift		Straße, PLZ, Ort, Kreis	
1.4 Vertretungsberechtigte		Name, Vorname	
1.5 Auskunft erteilen:		Name, Tel. (Durchwahl), Telex, Telefax	
1.6 Bankverbindung		Kto-Nr.:	BLZ
		Bezeichnung des Kreditinstituts	
1.7 Rechtsform			
1.8 Namen der Hauptkapitaleigner mit dem %-Satz ihrer Beteiligung		1	%
		2	%
		3	%
		4	%
1.9 Klein- oder Mittelbetrieb ²⁾		Ja Nein	

²⁾ Angabe, ob es sich um einen Klein oder Mittelbetrieb handelt, der mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt: Bilanzsumme <6,2 Mio. Euro, Umsatz <12,8 Mio. Euro, Beschäftigte <250.

2. Maßnahme

2.1	Kurztitel	
2.2	Ort der Investition	
2.3	Durchführungszeitraum voraussichtlicher Beginn des Vorhabens: voraussichtliches Ende des Vorhabens:	Monat/Jahr Monat/Jahr

3. Kosten

Art	Betrag DM/Euro	Fördersatz %	Beantragte Zuwendung DM/Euro
3.1 Gesamtkosten			
3.2 Grund und Boden		30	
3.3 Gebäude und bauliche Anlagen		35	
3.4 Maschinen und Einrichtungen		35	
3.5 Investitionen für Vertriebsfahrzeuge durch einen Erzeugerzusammenschluss		35	

4. Finanzierungsplan und zeitliche Verteilung

		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit) in 1.000 DM/1.000 Euro					
		200..		200..		200.. und ff.	
4.1	Gesamtkosten (Nr. 3.1)						
4.2	Eigenanteil:	Eigenmittel					
		Darlehen ²⁾					
4.3	Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)						
4.4	Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch						
4.5	Beantragter Zuschuss für:						
	Grund und Boden (vgl. 3.2)						
	Gebäude und bauliche Anlagen (vgl. 3.3)						
	Maschinen und Einrichtungen (vgl. 3.4)						
	Investitionen für Vertriebsfahrzeuge (vgl. 3.5) durch einen Erzeugerzusammenschluss						

²⁾ Darlehensbestätigung mit Angabe der Darlehensbedingungen sind beizufügen. Hinweis: Ggf. ist eine Zwischenfinanzierung der Zuwendung erforderlich.

5. Investitionen in DM/Euro der Nrn. 3.2 und 3.3 (Gliederung nach DIN 276)

Art der Kosten	Kostengruppe DIN	Betrag DM/Euro
5.1 Grundstückswert	110	
5.2 Herrichten und Erschließen	210 bis 230	
5.3 Gebäudekosten bzw. Kaufpreis des Gebäudes	300, 400	
5.4 Außenanlagen	510, 521 bis 524, 530, 540, 590	
5.5 Baunebenkosten	710 bis 740, 771	
Gesamtkosten		

6. Begründung des Vorhabens**6.1 Beschreibung des Vorhabens**
(mind. 1 Seite DIN A 4)

u. a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, kurze Darstellung der Ziele, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren

6.2 Nachweis der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

nach Maßgabe des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. 6. 1985 (85/337/EWG Art. 3 ff.) über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. 4. 1992 (GV. NW. 1992 S. 174)

6.3 Auslastung der durch die Investition geschaffenen Kapazitäten

durch über Lieferverträge gebundene landwirtschaftlichen Produkte aus ökologischem Landbau

6.4 Vergleich der technischen Kapazitäten

vor und nach Durchführung der Investitionen (Darstellung für Gesamtbetriebsstätte bzw. Produktionslinie bzw. Maschine)

7. Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers

(ca. 1 Seite DIN A 4, s. a. unter Nr. 13 Anlagen)

8. Rohwareneinsatz des Vorhabens

(Daten für die 5 Haupterzeugnisse)

8.1 Rohwareneinsatz nach der Durchführung des Vorhabens

Erzeugnisse	Input des Vorhabens nach	
	2 Jahren	5 Jahren
Einheit ... Wert DM/Euro		
Einheit ... Wert DM/Euro		
Einheit ... Wert DM/Euro		
Einheit ... Wert DM/Euro		
Einheit ... Wert DM/Euro		

8.2 Ursprung der Erzeugnisse

Situation vor Beginn und nach Abschluss der Investition; es ist darzustellen, wenn Erzeugnisse mit Herkunft aus Drittländern, d. h. Länder außerhalb der EG, bezogen werden.

8.3 Vorteile für die Erzeugerinnen und Erzeuger

(Lieferverträge sind beizufügen)

9. Verarbeitete oder vermarktete Erzeugnisse
des Vorhabens (Daten für die 5 Haupterzeugnisse)

9.1 Verarbeitete oder vermarktete Erzeugnisse nach Durchführung des Vorhabens

Erzeugnisse 200..	Output des Vorhabens nach	
	2 Jahren	5 Jahren
Einheit ... Wert DM/Euro		
Einheit ... Wert DM/Euro		
Einheit ... Wert DM/Euro		
Einheit ... Wert DM/Euro		
Einheit ... Wert DM/Euro		

9.2 Darstellung der Absatzwege für die Erzeugnisse
(Derzeitige und geplante Absatzmöglichkeiten für die Erzeugnisse)
Beurteilung auf der geeigneten Ebene hinsichtlich vorhandener und voraussichtlicher Kapazitäten wie
z.B.: – Vermarktungs-/Absatzstruktur
– Unternehmensentwicklung in den zurückliegenden Jahren
– voraussichtliche künftige Absatzentwicklung
– Marktsituation auf der geeigneten Beurteilungsebene
– erwartete Marktentwicklung, Marktanalysen, Einzelhandels- und Verbrauchertrends

10. Vorausschau der Rentabilität

des Vorhabens für die ersten drei Geschäftsjahre nach Durchführung des Vorhabens

	Rentabilität nach dem		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Umsatz			
– Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
= Bruttowertschöpfung			
– Personalkosten			
– sonstige betriebliche Aufwendungen			
– Abschreibungen			
– sonstige Erträge			
– Zinsen und andere Aufwendungen			
= Ergebnis vor Steuern			

- 11. Stand der Inanspruchnahme früherer Zuschüsse des EAGFL bzw. nationaler Förderungen für Investitionen der Antragstellerin/des Antragstellers**
(Eewilligte Zuschüsse, Stand der Inanspruchnahme)
- 12. Erklärungen/Verpflichtungen**
Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass
- 12.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragserteilung) zu werten;
- 12.2 ihr/ihm bekannt ist, dass die Gewährung von Zuwendungen zu Investitionsausgaben unter dem Vorbehalt des Widerrufs erfolgt für den Fall, dass die geförderten
- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
 - technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung
- veräußert oder verpachtet oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden. Der Zeitraum verlängert sich bei technischen Einrichtungen um die Zeit, in der noch keine Auslastung aus Lieferverträgen nach Nr. 6.4.1 der Richtlinien erfolgt,
- 12.3 sie/er zum Vorsteuerabzug
- ☐ nicht berechtigt
 - ☐ berechtigt ist und dies bei den Kostenangaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 12.4 d. e in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- 12.5 sie/er davon Kenntnis genommen hat, dass alle Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionengesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sind und versichert, dass ihr/ihm subventionserhebliche Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind,
- 12.6 ihr/ihm bekannt ist, dass die Erhebung der vorstehenden Daten auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung dient, und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 12.7 ihr/ihm bekannt ist, dass von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 12.8 sie/er damit einverstanden ist, dass die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass sie/er oder ihr(e)/sein Vertreterin/Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Wirtschaftsgebäude bezeichnen und in diese begleiten, das Betretungsrecht, das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einräumen wird,
- 12.9 ihr/ihm bekannt ist, dass die Zuwendungen, insbesondere bei Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, zurückgefordert werden können. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG NW zu verzinsen,
- 12.10 ihr/ihm bekannt ist, dass die Bewilligung der Zuwendung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann,
- 12.11 sie/er damit einverstanden ist, dass die Angaben zur Person und Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und er auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden ist,
- 12.12 sie/er die Bestimmungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zur Kenntnis genommen hat,
- 12.13 ihr/ihm bekannt ist, dass erforderlichenfalls eine Absicherung der Zuwendung über einen Grundbucheintrag oder eine Bankbürgschaft erfolgen muss,
- 12.14 ihr/ihm bekannt ist, dass die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllt sein müssen,
- 12.15 ihr/ihm bekannt ist, dass sich die Europäische Union mit Mitteln aus dem EAGFL, Abt. Garantie, bis zu 25 v.H. an der Gesamtzuwendung beteiligt,
- 12.16 ihr/ihm die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte in gültiger Fassung bekannt sind.

13. Anlagen

- ☐ 13.1 Beglaubigter Auszug aus dem Handels- bzw. Genossenschaftsregister
- ☐ 13.2 Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag
- ☐ 13.3 Darstellung der wirtschaftlichen Lage; Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten 3 Jahre (vgl. Nr. 7)
- ☐ 13.4 Gutachten über die betriebswirtschaftliche Rentabilität und die Kapazitätsauslastung der geplanten Maßnahmen
- ☐ 13.5 Bankbestätigung über die Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen mit Angabe der Darlehenskonditionen (vgl. Nr. 4.2)
- ☐ 13.6 Grundbuchauszug bzw. Pachtvertrag
- ☐ 13.7 Vollständige Entwurfszeichnungen, Auszug aus der Flurkarte und Lageplan mit Einzeichnung der zur Bebauung und Befestigung vorgesehenen Flächen
- ☐ 13.8 Erläuterungsbericht des Architekten mit genauer Beschreibung der Baumaßnahmen und Ausführungsart sowie Beschaffenheit des Baugrundes
- ☐ 13.9 Bericht über den Stand der erforderlichen Genehmigungen, die – soweit vorhanden – beizufügen sind
- ☐ 13.10 Bau- und Raumprogramm
- ☐ 13.11 Kostenberechnung, aufgliedert in Kostengruppen nach DIN 276
- ☐ 13.12 Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277
- ☐ 13.13 Bauzeitplan
- ☐ 13.14 Firmenangebote mit Preisangaben über die zur Beschaffung vorgesehenen Maschinen und Geräte
- ☐ 13.15 mit Erzeugern/Erzeugerzusammenschluss/Erzeugergemeinschaft abgeschlossene Lieferverträge (vgl. Nr. 8.3)
- ☐ 13.16 Beschreibung des Vorhabens (vgl. Nr. 6.1)
- ☐ 13.17 Vergleich der technischen Kapazitäten (vgl. Nr. 6.4)
- ☐ 13.18 die dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegenden Verträge und sonstige Unterlagen, die die Konzeption des Erzeugerzusammenschlusses aufzeigen
- ☐ 13.19 vollständige Liste der Erzeugerinnen und Erzeuger, die dem Erzeugerzusammenschluss angehören mit Namen und Anschrift
- ☐ 13.20 Erzeugungsregeln, nach denen die landwirtschaftlichen Erzeugnisse produziert werden; Angabe der unabhängigen Kontrollstelle/des Verbandes, die/der die Einhaltung der Erzeugungsregeln kontrolliert
- ☐ 13.21 Angabe der unabhängigen Kontrollstelle, die die Einhaltung der Aufbereitungsregeln landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel kontrolliert
- ☐ 13.22 2. Ausführung des Antrages (nur sofern eine fachliche Stellungnahme erforderlich ist)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Landesamt für
Ernährungswirtschaft und Jagd
Nordrhein-Westfalen
Tannensstraße 24b,
40476 Düsseldorf

....., den
(Ort, Datum)

Anschrift des Zuwendungsempfängerin/
des Zuwendungsempfängers

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Gewährung von Zuwendungen zur Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte
hier: Organisationsausgaben

Ihr Antrag vom

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis

eine Zuwendung in Höhe von DM/Euro
(in Buchstaben: Deutsche Mark/Euro)

Davon

- Anteil nationale Förderung:	v.H.	 DM/Euro
- Anteil EU-Förderung:	v.H.	 DM/Euro

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

- ☐ Gründung und Tätigwerden eines Erzeugerzusammenschlusses zur Vermarktung ökologisch erzeugter Produkte gemäß der in Ihrem Antrag dargestellten Erzeugungs- und Vermarktungskonzeption; der Zusammenschluss muss mindestens für die Dauer von fünf Jahren ab Zusammenschluss bestehen bleiben.
- ☐ Wesentliche Erweiterung oder Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen zur Vermarktung ökologisch erzeugter Produkte gemäß der in Ihrem Antrag dargestellten Erzeugungs- und Vermarktungskonzeption; der Zusammenschluss muss mindestens für die Dauer von fünf Jahren ab wesentlicher Erweiterung oder Vereinigung bestehen bleiben.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung

in Höhe von DM/Euro

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
als Zuschuss gewährt.

in Höhe von DM/Euro

Die EU beteiligt sich mit Mitteln aus dem EAGFL, Abteilung Garantie an bis zu 25 v.H. der beihilfefähigen Ausgaben an der Maßnahme.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Auf Grund der in Nr. 3....1 Ihres Antrags angegebenen Verkaufserlöse und in Nr. 3....2 angegebenen Organisationsausgaben werden die folgenden Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt.

1	2	3	4
	Beantragt DM/Euro ×	v.H.	zuwendungsfähig/Euro
Verkaufserlöse – davon Großhandelsstufe – davon Erzeuger-/Einzelhandelsstufe		100	
Gesamt-Organisationsausgaben davon Großhandelsstufe		100	

Die Aufteilung der zuwendungsfähigen Organisationsausgaben wurde über das Verhältnis der Verkaufserlöse auf Großhandelsstufe und Einzelhandelsstufe ermittelt.

5. Ermittlung des Zuschusses

1..	2	3	4
	zuwendungsfähig DM/Euro ×	v.H.	DM/Euro
Verkaufserlöse			
Organisationsausgaben			

Für die Festlegung des Zuschusses ist der geringere Betrag in Spalte 4 heranzuziehen. Der Zuschuss wird daher aufDM/Euro festgesetzt.

6. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen:

..... DM/Euro

Verpflichtungsermächtigungen:

..... DM/Euro

7. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung (ggf. in Teilbeträgen) erfolgt auf das von Ihnen angegebene Konto aufgrund belegmäßig nachgewiesener Organisationsausgaben und Verkaufserlöse (s. Anlage).

II.**8. Nebenbestimmungen**

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit Ausnahme der Nrn. 3.1, 3.2, 5.14, 8.31 und 8.5 sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Nr. 1.4 ANBest-P gilt nicht für die Auszahlung des Mitfinanzierungsanteils aus dem EAGFL. Ergänzend wird folgendes bestimmt:

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- der Erzeugerzusammenschluss oder dem Erzeugerzusammenschluss angehörende Erzeugerinnen und Erzeuger landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht oder nicht mehr unter Einhaltung der Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und des dazugehörigen EG-Folgerechts produzieren und vermarkten,
- die Zahl der dem Erzeugerzusammenschluss angehörenden und nach besonderen Regeln wirtschaftenden Erzeuger fünf unterschreitet,
- der Erzeugerzusammenschluss vor Ablauf von fünf Jahren ab Gründung, wesentlicher Erweiterung oder Vereinigung aufgelöst wird,
- bei einer wesentlichen Erweiterung des Erzeugerzusammenschlusses, die erwartete Steigerung des Gesamtumsatzes aus eigener Produktion um 50 v.H. in einem Zeitraum von fünf Jahren ab wesentlicher Erweiterung nicht erreicht werden kann.

Die Zuwendung zu den Organisationsausgaben wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Erzeugerzusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Gründung, wesentlicher Erweiterung oder Vereinigung auflöst, gewährt.

III.**9. Hinweise**

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

IV.**10. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Zuwendungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bewilligungsbehörde zu erheben. Falls die Frist durch die Schuld eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

.....
(Unterschrift)

Anlagen

- Vordruck „Nachweis der Organisationsausgaben und Verkaufserlöse“
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

(Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger)

(Ort/Datum)

Telefon:

Landesamt für
Ernährungswirtschaft und Jagd
Nordrhein-Westfalen
Tannenstraße 24 b

40476 Düsseldorf

Nachweis der Organisationsausgaben und Verkaufserlöse

Gewährung von Zuwendungen zur Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

hier: Organisationsausgaben im Jahr nach Gründung/Erweiterung des Erzeugerzusammenschlusses/Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen

vom bis

Durch Zuwendungsbescheid

vom Az.:

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme
bewilligt.

..... DM/Euro,

Davon wurden bisher ausgezahlt

..... DM/Euro,

sodass ein Betrag von
zur Auszahlung angefordert wird.

..... DM Euro²⁾

I. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen/Finanzierungsmittel

Art	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	DM/Euro	v.H.	DM/Euro	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Bewilligte/beantragte öffentliche Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt				

²⁾ Von den Verkaufserlösen bzw. Organisationskosten sind die Verkaufserlöse bzw. Organisationskosten im letzten Jahr vor wesentlicher Erweiterung oder Vereinigung abzuziehen.

2. Verkaufserlöse

Auflistung der tatsächlichen Verkaufserlöse der über den Erzeugerzusammenschluss vermarkteten landwirtschaftlichen Produkte (ohne MWSt)²⁾

im Förderungsjahr

von bis

– Verkaufserlöse insgesamt: DM/Euro

– Verkaufserlöse für selbsterzeugte Produkte
der Mitglieder des Erzeugerzusammenschlusses: DM/Euro

3. Organisationsausgaben

Organisationsausgaben im Förderungsjahr

von bis lt. beiliegender Ausgabengliederung³⁾:

– Organisationsausgaben insgesamt: DM/Euro

– Organisationsausgaben für die Vermarktung selbsterzeugter
Produkte der Mitglieder des Erzeugerzusammenschlusses DM/Euro

II. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen;
- die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet werden.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Nachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergeben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

²⁾ Getrennte Darstellung für die selbsterzeugten Produkte und die Handelswaren mit den jeweiligen Absatzmengen und Verkaufserlösen (insgesamt und je Einheit) nach Absatzwegen (Trennung nach Einzelhandel und sonstigen Vermarktungsformen).

³⁾ Getrennte Darstellung nach

Gründungs- und Ausgaben für die wesentliche Erweiterung der Tätigkeit des Erzeugerzusammenschlusses,
Personal- und Geschäftsausgaben

Versicherungsausgaben, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluss betrifft und unabhängig von seiner Tätigkeit ist

Ausgaben für Beratung

Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, oder Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von Kennzeichen des ökologischen Landbaus oder Gütezeichen zuständig sind, durchgeführt werden

Ausgaben für die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems und für die Einführung eines Umweltmanagementsystems einschließlich deren Erstzertifizierung

Ausgaben für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 53 v. 15. 12. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2251	12. 12. 2000	Gesetz zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	706
7125	1. 12. 2000	Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO)	711

– MBL NRW. 2001 S. 46.

Nr. 54 v. 22. 12. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 8,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
203012	1. 12. 2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die I. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt I der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen	716
223	1. 12. 2000	Verordnung über die Errichtung des Klinikums Münster der Universität Münster (Universitätsklinikum Münster) als Anstalt des öffentlichen Rechts	716
223	1. 12. 2000	Verordnung über die Errichtung des Klinikums Köln der Universität Köln (Universitätsklinikum Köln) als Anstalt des öffentlichen Rechts	721
223	1. 12. 2000	Verordnung über die Errichtung des Klinikums Essen der Universität – Gesamthochschule Essen (Universitätsklinikum Essen) als Anstalt des öffentlichen Rechts	725
223	1. 12. 2000	Verordnung über die Errichtung des Klinikums Düsseldorf der Universität Düsseldorf (Universitätsklinikum Düsseldorf) als Anstalt des öffentlichen Rechts	729
223	1. 12. 2000	Verordnung über die Errichtung des Klinikums Bonn der Universität Bonn (Universitätsklinikum Bonn) als Anstalt des öffentlichen Rechts	734
223	1. 12. 2000	Verordnung über die Errichtung des Klinikums Aachen der Technischen Hochschule Aachen (Universitätsklinikum Aachen) als Anstalt des öffentlichen Rechts	738
25. 11. 1998/ 26. 11. 1999		Bekanntmachung der Teilgenehmigungen des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland.	742

– MBL NRW. 2001 S. 46.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 2000 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2000 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 45,- DM zuzüglich Versandkosten von 8,- DM = 53,- DM.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2001 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBL NRW. 2001 S. 46.

Einzelpreis dieser Nummer 13,25 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.30–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569